

Motion

Motion Veronica Hälg-Büchi, Martin Boesch und Roland Gehrig: Partizipations-Reglement; Frage der Erheblicherklärung

Der Stadtpräsident berichtet:

Veronica Hälg-Büchi, Martin Boesch, Roland Gehrig und 36 Mitunterzeichnende reichten am 17. Februar 2004 eine Motion ein, mit der beantragt wird, dass der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat einen Entwurf für ein Partizipations-Reglement vorlege (vgl. Beilage).

Der Stadtrat nimmt zur Erheblicherklärung wie folgt Stellung:

Art. 3 der neuen Gemeindeordnung, die Partizipations-Bestimmung, ist hier in diesem Saal und später in Leserbriefen und Kolumnen wiederholt als "Schicksalsartikel" der neuen Gemeindeordnung bezeichnet worden. Auch im Abstimmungsbüchlein ist die Partizipation als einer der Schwerpunkte der Revision und zugleich als einer der sachlich umstrittenen Punkte hervorgehoben worden. Die Bürgerschaft hat der neuen Gemeindeordnung mit einem deutlichen Mehr – das heisst mit einem Ja-Stimmen-Anteil von fast zwei Dritteln – zugestimmt. Das kann unter den gegebenen Umständen nur als Auftrag gewertet werden, die Idee der Partizipation auch tatsächlich umzusetzen.

Der Partizipationsartikel weist drei Ebenen auf, wie schon im Kommissionsbericht an Ihren Rat ausgeführt worden ist:

Auf einer ersten Ebene (Abs. 1) hält er fest, dass die Stadt Institutionen schaffen oder unterstützen kann, die der Mitsprache der Bevölkerung an der Planung und der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienen. Diese Mitsprache besteht heute schon in verschiedenartigen Formen. Sie ist gelebte Wirklichkeit. Dafür braucht es kein Reglement, auch wenn diese Mitsprache noch erweitert und gefördert werden soll. Das Gleiche gilt für die dritte Ebene (Abs. 3), wo es um den Einbezug der Bevölkerung in den Quartieren geht. Diese Massnahmen können ohne weiteres im Rahmen der bestehenden Verwaltungsorganisation und der vorhandenen Budgetkredite getätigt werden.



Ein rechtsetzendes Reglement ist nur nötig, wenn einzelnen Institutionen die Möglichkeit eingeräumt werden soll, beim Parlament einen Vorstoss einzureichen, wie Art. 3 Abs. 2 der neuen Gemeindeordnung das vorsieht. Welche Institutionen hierfür in Betracht kommen und welche Wirkung ein derartiger Vorstoss haben soll, ist im Reglement zu bestimmen. Dabei besteht eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Es muss nicht notwendig eine der heute bestehenden Vorstoss-Formen eingesetzt werden. Es ist durchaus denkbar, eine besondere Form im Sinne einer „Anregung“ an das Parlament zu schaffen. Denkbar ist auch, einen solchen Vorstoss vorerst von der sachlich zuständigen parlamentarischen Kommission vorberaten zu lassen und den Vorstoss dem Plenum nur zu unterbreiten, wenn er die vorläufige Unterstützung der Kommission findet. Das alles zu bestimmen, wird Sache des ausführenden Partizipations-Reglements sein.

Der Stadtrat beabsichtigt, vor der Ausarbeitung der Parlaments-Vorlage ein Vernehmlassungsverfahren bei den interessierten Kreisen durchzuführen. Dieses Vernehmlassungsverfahren wird den verschiedenen Institutionen Gelegenheit geben, ihre Interessen zu artikulieren. Es wird eine Bestandesaufnahme ermöglichen. Es kann für einzelne Gruppierungen zudem Anstoss sein, geeignete Gefässe, die Träger der Partizipation sein können, überhaupt erst zu schaffen. Dazu muss diesen Gruppierungen ausreichend Zeit gelassen werden. Es darf deshalb nicht erwartet werden, dass ein Partizipations-Reglement bereits auf den 1. Januar 2005, gleichzeitig mit der neuen Gemeindeordnung in Kraft gesetzt werden könnte.

In diesem Sinne empfiehlt der Stadtrat, die Motion **erheblich zu erklären**.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten beschliesst der Stadtrat:

Der Stadtpräsident wird beauftragt, im Grossen Gemeinderat zur Frage der Erheblicherklärung in diesem Sinne Stellung zu nehmen.

Beilage:

Motion vom 17. Februar 2004

Protokollauszug:

Bauverwaltung (3)

Finanzverwaltung (3)

Polizeiverwaltung (3)

Rechtskonsulent (1)

Schulverwaltung (3)

Stadtkanzlei (1)

Verwaltung der Sozialen Dienste (3)

Verwaltung der Technischen Betriebe (3)

Verwaltung des Innern (3)

